BIBERACH
klein. stark. oberschwäbisch.

Gremien, Kommunikation,
Bürgerengagement

Biberach, 24.03.2020

Ergänzungsvorlage

Drucksache Nr. 2020/063/1

Beratungsfolge			Abstimmung
Gremium		**Datum**	
Gemeinderat	öffentlich		Beschlussfassung

Neubildung von Gremien infolge des Ausscheidens von Herrn Stadtrat Michael Höschele - Beschluss im schriftlichen Verfahren

I. Beschlussantrag

1.1 Infolge des Ausscheidens von Herrn Höschele aus dem Gemeinderat sind Gremien neu zu bilden. Für die SPD-Fraktion werden folgende ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder bestellt:

Gremium	Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Hauptausschuss	Edrich, Philipp Dr. Metzger, Rudolf	Drews, Heidrun Keil, Lutz Kübler, Gabriele
Bauausschuss	Drews, Heidrun Keil, Lutz Kübler, Gabriele	Edrich, Philipp Dr. Metzger, Rudolf
Hospitalrat	Keil, Lutz Kübler, Gabriele Dr. Metzger, Rudolf	Drews Heidrun Edrich, Philipp
Umlegungsausschuss	Kübler, Gabriele	Keil, Lutz
Gemeinsamer Ausschuss Verwaltungsgemeinschaft Biberach	Drews, Heidrun Keil, Lutz Kübler, Gabriele	Edrich, Philipp Dr. Metzger, Rudolf
Verbandsversammlung AZV Riss	Keil, Lutz	Drews, Heidrun Kübler, Gabriele
Kuratorium Wieland-Stiftung	Keil, Lutz	
Arbeitsgruppe Kindergartenentwicklung	Edrich, Philipp	Drews, Heidrun Kübler, Gabriele
Geheimbeirat	Kübler, Gabriele	

...

1.2 Die übrigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder werden wiederbestellt.

2. Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Biberach GmbH wird beauftragt, Herrn Stadtrat Philipp Edrich nach der Beschlussfassung des Gemeinderats anstelle von Stadtrat Michael Höschele in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Biberach zu wählen.
3. Den Beschlussanträgen wird per Beschluss im schriftlichen Verfahren entsprochen.

II. Begründung

Aufgrund der Corona-Pandemie können die Sitzungen der Ausschüsse und des Gemeinderats zum Teil nur eingeschränkt stattfinden.
Nach § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden. Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung gehören solche Gegenstände nicht zu den einfachen Angelegenheiten, die im schriftlichen Verfahren beschlossen werden können.

Nach Einschätzung der Verwaltung bezieht sich diese Einschränkung aber auf die Bestellung sämtlicher Ausschussmitglieder im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats. Im vorliegenden Fall geht es lediglich um die Nachfolge eines Ausschussmitglieds. Da die Ausschüsse nach der letzten Wahl vom Gemeinderat im Wege der Einigung gebildet wurden und der Beschlussantrag dem Besetzungswunsch der SPD-Fraktion entspricht, geht die Verwaltung davon aus, dass die Nachbesetzung keine Beratung erforderlich macht. Der Antrag gehört damit zu den einfachen Angelegenheiten und kann über das schriftliche Verfahren beschlossen werden.

Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei welchen Angelegenheiten eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren in Betracht kommt, wurde im Einvernehmen mit den Vertretern der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen vereinbart. Zur inhaltlichen Begründung wird auf Drucksache Nr. 2020/062 verwiesen.

III. Weiteres Vorgehen

Um dem Antrag zuzustimmen, ist keine aktive Zustimmung seitens der Mitglieder des Gemeinderats notwendig. Im schriftlichen Verfahren gilt ein Antrag als angenommen, wenn kein Mitglied des Gremiums widerspricht.

Appel